

**Entgeltordnung
der Volkshochschule der Stadt Bergkamen
vom 15.12.2025**

**§ 1
Entgeltpflicht**

(1) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Volkshochschule wird, sofern diese nicht entgeltfrei sind oder ein wirksamer Widerruf vorliegt, ein privatrechtliches Entgelt nach dieser Entgeltordnung erhoben. Die Entgeltpflicht entsteht mit einer verbindlichen Anmeldung, die schriftlich, persönlich, telefonisch, per Fax, online und per E-Mail erfolgen kann. Bei nicht-schriftlicher Anmeldung wird die Unterschrift nachträglich am ersten Kurstag eingeholt.

(2) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen setzt eine verbindliche schriftliche Anmeldung voraus und ist von den Teilnehmenden selbst oder, falls diese nur beschränkt geschäftsfähig sind, von ihren gesetzlichen Vertretern vorzunehmen.

**§ 2
Zahlungsschuldner, Fälligkeit**

(1) Bei minderjährigen Teilnehmenden sind die gesetzlichen Vertreter zahlungspflichtig.

(2) Das Entgelt für Lehrveranstaltungen der Volkshochschule wird für die gesamte Dauer der Veranstaltung festgesetzt und ist zu Beginn der Veranstaltung fällig.

(3) Die Fälligkeit von Entgelten bei Studienfahrten, Studienreisen und Wochenendseminaren wird jeweils gesondert bekannt gegeben.

**§ 3
Entgeltermäßigung**

(1) Das Unterrichtsentgelt kann auf Antrag um 50 % ermäßigt werden, wenn die Übernahme des vollen Betrages für die Zahlungspflichtigen eine finanzielle Härte bedeutet. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der/die Zahlungspflichtige

- Schüler/in, Praktikant/in
- Auszubildende/r bis zum 25. Lebensjahr
- Student/in bis zum 25. Lebensjahr
- Bundesfreiwillige, Freiwillige im Sozialen Jahr
- SGB II-, SGB III- und SGB XII-Empfänger/in (soweit keine Übernahme des Entgeltes durch den Sozialhilfeträger erfolgt) ist.

Eine Ermäßigung wird auch gewährt für Inhaber/innen der Jugendleitercard "Juleica" sowie für Inhaber/innen der Ehrenamtskarte NRW.

(2) Eine Entgeltermäßigung wird nicht gewährt für die Teilnahme an Studienreisen, -fahrten, Besichtigungsfahrten, Einzelveranstaltungen und Veranstaltungen der Programmbereiche 0 und 2.

(3) Der Antrag auf Entgeltermäßigung ist bei der Anmeldung zu stellen.

§ 4 **Erstattung des Unterrichtsentgeltes**

Eine Erstattung des Unterrichtsentgeltes ist nur möglich, wenn eine angebotene Lehrveranstaltung ausfällt. Bei Abbruch laufender Lehrveranstaltungen wird das bereits gezahlte Entgelt anteilig für die Zeit des Unterrichtsausfalls erstattet. Ein weitergehender Anspruch gegen die Stadt Bergkamen besteht nicht.

§ 5 **Abmeldung**

(1) Eine Abmeldung für Lehrveranstaltungen der Volkshochschule mit einer Laufzeit von 14 oder mehr Tagen muss innerhalb von drei Werktagen nach Beginn der Veranstaltung schriftlich bei der Volkshochschule vorliegen.

(2) Eine Abmeldung für weniger als 14 Tage laufende Volkshochschulveranstaltungen muss spätestens 14 Tage vor Beginn der Lehrveranstaltung schriftlich bei der Volkshochschule eingehen.

(3) Gelten im Einzelfall andere Widerrufsfristen, werden sie gesondert bekanntgegeben.

§ 6 **Entgelttarif**

(1) Das gemäß Absatz 2 zu zahlende Entgelt bezieht sich auf eine Unterrichtsstunde zu je 45 Minuten, soweit nicht im Einzelfall eine andere Berechnung erfolgt. Gemäß Weiterbildungsgesetz wird bei der Kalkulation von 10 zahlenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern ausgegangen.

(2) Die Entgeltsätze für die einzelnen Programmbereiche betragen:

Entgeltfrei:

1. Lehrgänge zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen der SEK I
2. Angebote für Gruppen, die aufgrund des Inhalts der Veranstaltung als besondere Zielgruppen anzusehen sind.

3,00 € pro UStd.:
Sprachenbereich

3,20 € pro UStd.:
Gesundheitsbereich

3,50 € pro UStd.:
EDV-Bereich

Honorarkostendeckend:

1. Studienfahrten
2. Besichtigungen
3. Einzelveranstaltungen
4. Freizeitorientierte Kurse

(3) Verbundveranstaltungen mit anderen Trägern
Bei Verbundveranstaltungen mit anderen Trägern können die Entgelte des jeweiligen Trägers erhoben werden.

(4) Bare Auslagen, die bei Veranstaltungen der VHS im Einverständnis mit den Teilnehmenden zusätzlich entstehen, z. B. Materialien für Übungskurse, Verbrauchsmaterialien, Lehrbücher etc., werden anteilig von den Teilnehmenden gezahlt.

(5) Für Veranstaltungen mit besonderem Honoraraufwand ab 300,00 € Pauschalhonorar bzw. über 20,00 € (Honorar je U.-Std.) kann das regelmäßige Teilnehmerentgelt gem. Absatz 2 bis max. 7,00 € je U.-Std. überschritten werden.

(6) Für die Schulabschlusskurse wird mit der Anmeldung eine Verwaltungspauschale von 20,00 € fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 01.01.2018 einschließlich aller Nachträge außer Kraft.